

Bei der Verpflichtung einer neu anzustellenden Hebamme ist den in § 9 des Mandats vom 2. April 1818 gegebenen Vorschriften nachzugehen, nachdem die in Pflicht zu nehmende Hebamme durch ein Zeugniß des Bezirksarztes nachgewiesen hat, daß sie die in § 7 dieser Verordnung bezeichneten Gegenstände in der vorgeschriebenen Weise besitze.

Diese Verpflichtung der Hebammen hat nach der unter I beigefügten Eidesformel zu geschehen.

§ 4. Die Bezirksärzte haben die sämmtlichen Hebammen ihrer Bezirke mit den Formularen zu den von diesen zu führenden Geburtstabellen (§ 15 der ungeänderten Hebammenordnung), an deren bisherigem Schema einiges geändert worden ist, zu versehen und zu diesem Behufe die Formulare in der durch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Januar 1871 (G.- u. V.-Bl. S. 32) bestimmten Weise von den daselbst in § 4 genannten Behörden, die sich auf dem in § 2 jener Verordnung vorgeschriebenen Wege mit dem erforderlichen Vorrathe an solchen Formularen zu versorgen haben, zu beziehen.

§ 5. Den Frauenpersonen, welche sich dem Hebammenberufe widmen und zu diesem Zwecke in eine der Landesanstalten für Geburtshülfe als Lehrtöchter eintreten wollen, haben die Standesämter auf Verlangen ein Geburtszeugniß und die Ortspolizeibehörden ein Leumundszeugniß in Gemäßheit von § 1 unter Nr. 1 beziehentlich 4 und am Schlusse der ungeänderten Hebammenordnung unentgeltlich auszustellen.

§ 6. Die Bezirksärzte haben diejenigen Frauenpersonen, welche als Lehrtöchter in eine Landesanstalt für Geburtshülfe zu treten beabsichtigen, nach Vorbringung des in § 1 unter Nr. 2 der ungeänderten Hebammenordnung erwähnten Schulzeugnisses und der im vorhergehenden § 5 genannten Zeugnisse auf ihre Tauglichkeit zum Hebammenberufe sorgfältig zu prüfen und nur Solchen das zum Eintritt in eine öffentliche Lehranstalt des Landes für Geburtshülfe erforderliche in § 1 Nr. 3 der ungeänderten Hebammenordnung gedachte Befähigungszeugniß ebenfalls unentgeltlich auszustellen, welche den daselbst bezeichneten Erfordernissen in allen Punkten genügen.

§ 7. Vor Anstellung einer Frauenperson als Hebamme haben sich die Bezirksärzte zu überzeugen, daß die Anzustellende im Besitze der vorgeschriebenen in § 19 der ungeänderten Hebammenordnung aufgeführten Hebammengeräthe, sowie des Hebammenbuchs (§ 4 Absatz 2 der ungeänderten Hebammenordnung) und eines Exemplars der mit dieser Verordnung eingeführten ungeänderten Hebammenordnung, der Instruktion für die Hebammen zur Verhütung des Kindbettfiebers und der Vorschriften für das Verhalten der Hebammen bei der Augenentzündung der Neugeborenen sich befinde, und wenn dies geschehen, davon der Verwaltungsbehörde, welche die Verpflichtung der Hebamme vorzunehmen hat, Anzeige zu machen.